



**Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und
Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin**

K 3: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

24.08.2004

**Zuzahlung bei krankenkassenfinanzierter
Psychotherapie**

Redaktionell geändert
20.08.2009

Nach vertragsärztlichen Bestimmungen ist es nicht erlaubt, Zuzahlungen von KassenpatientInnen zu nehmen, auch wenn das Honorar, das die KV zahlt, zu gering ist. Solche Praktiken werden von der KV geahndet mit Konsequenzen bis zum Entzug der Zulassung.

2 Stunden für eine Behandlungsstunde in Rechnung zu stellen, ist Betrug und schadet dem/r PatientIn und wird ebenso von der KV geahndet.

Solches Verhalten verstößt auch gegen die berufsethischen Verpflichtungen der psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, insbesondere gegen § 14 (2) und (5) der Berufsordnung.